

**Gebührenordnung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bauarchivs
der Stadt Wernigerode
(Bauarchivgebührenordnung)**

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Bauarchivs der Stadt Wernigerode werden zur teilweisen Deckung der Vorhalte-, Pflege- und Bearbeitungskosten Verwaltungsgebühren gemäß § 5 Abs.1 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) erhoben.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Bauarchivs der Stadt Wernigerode bemisst sich nach folgendem Kostentarif:

1. Einsicht in die Hausakte, Bearbeitungen, Recherchen, Auskünfte je angefangene Arbeitshalbstunde	20,00 €
2. Fotokopien schwarz/weiß	
2.1 je Seite DIN A4	0,30 €
2.2 je Seite DIN A3	0,50 €
3. Scannen und digitale Abschriften, speichern auf einem Datenträger oder Versand an eine E-Mail-Adresse	
3.1 je Seite DIN A4 oder A3	2,00 €
3.2 je Seite DIN A2, A1 oder A0	3,00 €
3.3 zuzüglich Datenträger CD	0,50 €
3.4 zuzüglich Datenträger DVD	1,00 €
3.5 zuzüglich Datenträger Speicher-Stick	10,00 €
4. Drucke	
4.1 je Seite DIN A4	1,00 €
4.2 je Seite DIN A3	2,00 €
4.3 je Seite DIN A2	4,00 €
4.4 je Seite DIN A1	6,00 €
4.5 je Seite DIN A0	8,00 €
5. Abschriften aus dem Archivgut je Seite	3,00 €
6. Benutzung eigener Fototechnik, für private Zwecke, je Tag	5,00 €
7. Benutzung eigener Fototechnik, für kommerzielle Zwecke, je Tag	20,00 €

§ 2 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist, für Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, sowie für Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für einfache Auskünfte, oder wenn die Recherche durch den Archivmitarbeiter zu keinem positiven Suchergebnis führt.

§ 3 Auslagen

Sofern bei der Inanspruchnahme des Bauarchivs besondere Auslagen anfallen, sind diese vom Archivnutzer in voller Höhe zu erstatten.

§ 4 Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der veranlassten Archivleistung. Gebührenschildner ist, wer die Bestände des Bauarchivs in Anspruch nimmt bzw. Leistungen des Bauarchivs veranlasst.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit Erbringung der Archivleistung und Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 27.07.2006 außer Kraft gesetzt.

Wernigerode, 18.10.2011



Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wurde mit Beschluss 067/2011 vom Stadtrat am 06.10.2011 beschlossen und im Amtsblatt Nr. 10/2011 vom 29.10.2011 bekannt gemacht.